

Im Herbst 2026 soll ein Referentenentwurf zur Änderung des SGB IX vorgelegt werden. Geplant ist unter anderem eine deutliche Stärkung der Leistungsträger und damit eine Schwächung des sozialrechtlichen Dreiecks.

Diese Änderungen greifen massiv in das System der Eingliederungshilfe ein und bergen erhebliche Nachteile für Leistungserbringer und Menschen mit Assistenzbedarf.

1. Belegungsrechte in Leistungsvereinbarungen stellen einen Eingriff in Angebotsautonomie und Wunschrecht dar

Leistungsvereinbarungen sollen Inhalt, Umfang und Qualität bedarfsgerecht und personenzentriert festlegen. Eine gesetzliche Aufnahme- und Assistenzpflicht besteht bereits im Rahmen des vereinbarten Angebotes.

Wird darüber hinaus ein Belegungsrecht des Leistungsträgers ausdrücklich Vertragsinhalt, steuert der Leistungsträger, wer die Plätze bei den Leistungserbringern belegt.

Die fachliche und konzeptionelle Freiheit der Leistungserbringer wird eingeschränkt, ihre unternehmerische Unabhängigkeit und Verhandlungsmöglichkeiten werden geschwächt.

Für Menschen mit Assistenzbedarf droht eine konkrete Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechts, eine Belegung nach planerischen und wirtschaftlichen Kriterien statt konsequent personenzentriert nach individuellem Bedarf und ein erhöhtes Risiko, in lediglich genügenden statt optimal passenden Angeboten zu leben und unterstützt zu werden.

2. Verbindliche Bedarfsplanung führt von der Personenzentrierung zurück zur Platzsteuerung

Das geltende Recht setzt im Sinne des BTHG auf personenzentrierte Leistungen und untersagt eine Bedarfslenkung bereits auf der Ebene der Geeignetheit von Leistungserbringern.

Bedarf darf nur bei Vertragsinhalten und Vergütung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten berücksichtigt werden. Eine verbindliche kommunale Bedarfsplanung als Grundlage für Leistungsvereinbarungen würde dieses System verschieben.

Dies würde bedeuten: Der Leistungsträger entscheidet planerisch, ob und in welchem Umfang Verträge mit dem jeweiligen Leistungserbringer geschlossen werden. Neue oder innovative Angebote können schon auf der Planungsebene mit der Einschätzung «kein Bedarf» vereitelt werden. Die Angebotsvielfalt und die Weiterentwicklung alternativer Leistungsformen würden reduziert oder gar verhindert. Für Menschen mit Assistenzbedarf bedeutete dies eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts auf die im Plan vorgesehenen Anbieter und eine Abkehr von konsequenter Personenzentrierung hin zu vorgegebenen Kapazitäten. Die Versorgungslandschaft würde primär von Planung und Kosten statt von personenzentrierten Bedarfen bestimmt.

3. Teilrechtsverordnung nach § 131 SGB IX führt von der Verhandlung zur einseitigen Vorgabe

§ 131 SGB IX regelt die Landesrahmenverträge zwischen Leistungsträgern und Vereinigungen der Leistungserbringer. Schon jetzt können Länder bei Nichtzustandekommen eines Rahmenvertrages durch Rechtsverordnung Regelungen ersetzen, die als untergesetzliche Norm alle Beteiligten bindet.

Künftig soll diese Möglichkeit auf Teilbereiche ausgeweitet werden:

Bei Nichteinigung über einzelne Teile eines Landesrahmenvertrages können Länder diese Punkte einseitig per Verordnung festlegen, statt sie auszuhandeln. Das führt zu einem deutlichen Machtgefälle zugunsten der Leistungsträger, zu einem Abschied von partnerschaftlicher Vertragsgestaltung auf Augenhöhe und schafft ein Drohinstrument, welche Verhandlungen strukturell zu Lasten der Leistungserbringer verschiebt.

Für Menschen mit Assistenzbedarf ergeben sich dadurch mindestens mittelbar Nachteile, weil wesentliche Fragen der Leistungsqualität, der Ausgestaltung der Unterstützung und der Finanzierung nicht mehr dialogisch mit den Verbänden der Leistungserbringer und damit auch ihren Interessenvertretungen verhandelt, sondern top-down festgelegt würden.

Die Sicherung personenzentrierter Standards und die Berücksichtigung individueller Bedarfe würden erschwert, wenn kritische Punkte per Verordnung durchgesetzt werden könnten.

Die Stimme von Menschen mit Assistenzbedarf und ihrer Verbände droht an Einfluss bei den Fragen zu verlieren, welche die Bedingungen der Teilhabe konkret prägen.

Was Sie selbst unternehmen können, um diese Rechtslage noch zu verhindern:

Suchen Sie Gespräche mit den kommunalen Mandatsträger*innen (Ratsmitgliedern, Bürgermeister*innen, Sozialdezernent*innen).

Wenden Sie sich an Landespolitiker*innen (Landtag, insbesondere Sozial- und Finanzausschüsse).

Verdeutlichen Sie:

Belegungsrechte, verbindliche Bedarfsplanung und Teilrechtsverordnungen gefährden die Angebotsqualität, Vielfalt und Innovationskraft der Eingliederungshilfe.

Sie schränken die Selbstbestimmung und die Teilhabe von Menschen mit Assistenzbedarf massiv ein.

Die personenzentrierte Zielsetzung des BTHG muss erhalten und gestärkt und nicht über Steuerungsinstrumente ausgehebelt werden.

Bitte nutzen Sie Ihre Kontakte, Ihre Expertise und Ihre Stimme – jetzt, bevor diese Entwicklungen gesetzlich verfestigt werden. Es geht um die Zukunft der Eingliederungshilfe und um die Rechte von Menschen mit Assistenzbedarf.